

Bericht über die Prüfung der  
Eröffnungsbilanz  
zum 1. Januar 2019  
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst  
Kaarst



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>A. PRÜFUNGSaufTRAG</b>	<b>1</b>
<b>B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>2</b>
<b>C. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>5</b>
I. Feststellungen zur Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Eröffnungsbilanz	5
II. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen	6
<b>D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG</b>	<b>7</b>
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 317 HGB	7
<b>E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</b>	<b>8</b>
<b>F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>11</b>
I. Rechnungslegungsnormen	11
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
Feststellung zur Gesamtaussage in der Eröffnungsbilanz	12
<b>G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS</b>	<b>13</b>



# ANLAGEN

---

Eröffnungsbilanz und Anhang zum 1. Januar 2019	<u>Anlage</u>	<u>I</u>
Anhang	Seite	1 - 4
Eröffnungsbilanz	Seite	5 - 6
Verbindlichkeitspiegel	Seite	7
Rückstellungsspiegel	Seite	8
Anlagenspiegel	Seite	9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage</u>	<u>II</u>
	Seite	1 - 2

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.



## A. PRÜFUNGSauftrag

---

Von dem Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst, Kaarst

(im Folgenden auch „GWK“ oder „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ genannt)

wurden wir am 11. Februar 2020 zum Prüfer der Eröffnungsbilanz gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung, die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Mit Schreiben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 20. Februar 2020 wurde deren Zustimmung zur Prüfung erteilt.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der Prüfungspflicht nach 9 EigVO in Verbindung mit § 103 GO NRW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst, Kaarst, gerichtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage II beigelegt sind.

## B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst, Kaarst, in der diesem Bericht als Anlage (Eröffnungsbilanz) beigefügten Fassung den am 3. September 2020 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst, Kaarst

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ**

#### **PRÜFUNGSURTEIL**

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst, Kaarst, zum 1. Januar 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügte Eröffnungsbilanz und der Anhang in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 1. Januar 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz geführt hat.

#### **GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL**

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz, nach § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DER

ERÖFFNUNGSBILANZ“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Eröffnungsbilanz dienen.

#### **VERANTWORTUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES BETRIEBSAUSCHUSSES FÜR DIE ERÖFFNUNGSBILANZ**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz, die den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die



Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

### **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Eröffnungsbilanz als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind, den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Eröffnungsbilanz beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Eröffnungsbilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Eröffnungsbilanz, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu

dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Eröffnungsbilanz relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreters angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Eröffnungsbilanz aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Eröffnungsbilanz einschließlich der Angaben sowie ob die Eröffnungsbilanz die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellen, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-,

und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## C. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### I. Feststellungen zur Rechnungslegung

#### 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, in der Eröffnungsbilanz und im Anhang in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) ist zum 1. Januar 2019 auch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 708) in Kraft getreten und hat die bis dahin gültige Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16. November 2004 ersetzt.

Hinsichtlich der Prüfung der Eröffnungsbilanz sind insbesondere § 92 der GO NRW in Verbindung mit 97 GO NRW „Sondervermögen“ zu beachten.

#### 2. Eröffnungsbilanz

Die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2019 sind diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Sie entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen und damit auch für die Stadt Kaarst und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die Festlegung der örtlichen Restnutzungsdauern erfolgte unter Berücksichtigung der Rahmentabelle nach § 35 Abs. 3 KomHVO und der individuellen Verhältnisse.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Eröffnungsbilanz insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

**II. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen**

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 wurden nicht gemäß § 26 EigVO NRW innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt.

## D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

---

### I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und die nach den gemeinderechtl. Vorschriften des § 9 EigVO in Verbindung mit §§ 97 Absatz 3 und 92 Absatz 3 GO NRW sowie – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufgestellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2019 sowie der Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Einheit oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsorgans für die Eröffnungsbilanzverweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DIE ERÖFFNUNGSBILANZ“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

## E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

---

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Eröffnungsbilanz in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

### **Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz**

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die der gesetzliche Vertreter als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Anhangs in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen.

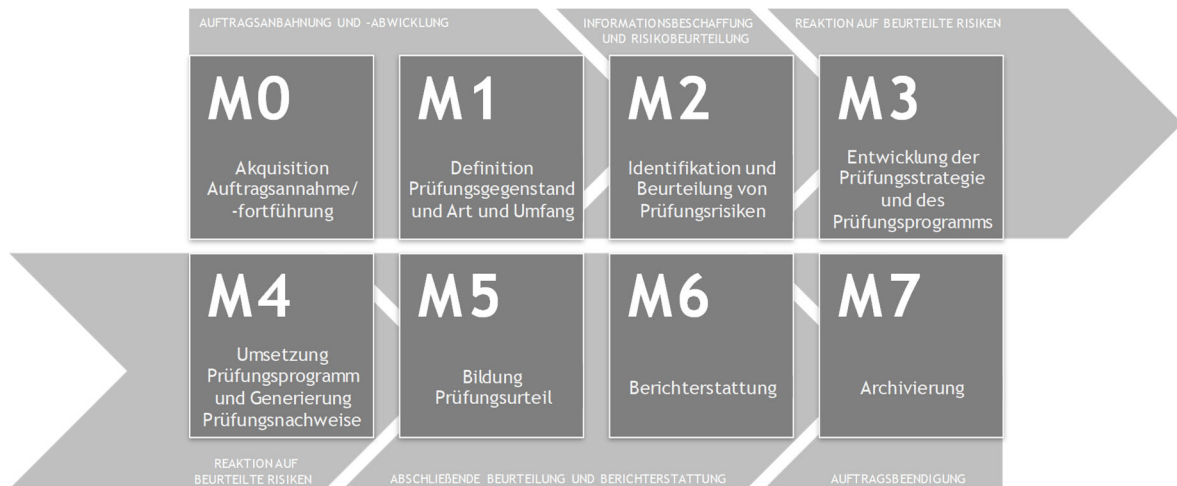
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

## Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende graphische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Prüfungsschwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen
- Prüfung der Inventuraufnahme von Vermögensgegenständen und Schulden

Hinsichtlich der Bewertung der städtischen Grundstücke lagen uns die Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die Anlage I der Satzung (Übersicht der ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden), das Inventarverzeichnis der Stadt Kaarst zum 31. Dezember 2018 sowie der Ausgliederungsbericht zum 1. Januar 2019 vor.

Der Ansatz und die Bewertung der auf den Eigenbetrieb ausgliederten Grundstücke und Gebäude erfolgte durch den Fachbereich der Stadt Kaarst unter Berücksichtigung der Kommentierung zu § 41 GemHVO, wonach bei der Neugründung eines gemeindlichen Betriebs in Form eines Tauschs eine Ausgliederung zu Buchwerten vorzunehmen ist.

An der Inventur des mobilen Anlagevermögens haben wir nicht teilgenommen, da der Wert der Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge, der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Vorräte für die Eröffnungsbilanz von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Ermittlung des zu bilanzierenden Eigenkapital zum 1. Januar 2019 erfolgte durch die Gegenüberstellung der übergegangenen Vermögensgegenstände und Schulden. Der Ausweis der Posten „Allgemeinen Rücklage“ und „Ausgleichsrücklage“ erfolgte unter Anwendung in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Regelung des § 75 GO, wonach in der Eröffnungsbilanz die Ausgleichsrücklage bis zu einem Drittel des Eigenkapitals betragen kann.

Für die Ermittlung und Zuordnung der ausgegliederten Sonderposten lagen Aufstellungen aus dem Inventarverzeichnis der Stadt Kaarst zum 31. Dezember 2018 vor.

Die durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Rheinischen Versorgungskasse Köln ermittelten Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31. Dezember 2018 wurden durch ein Testat der Heubeck AG, Köln, bestätigt. Die auf eigenbetriebsähnliche Einrichtung entfallenden Anteile an der Pensions- und Beihilferückstellung wurden durch den Bereich „Finanzen“ der Stadt Kaarst auf Basis von Personallisten zugeordnet.

Hinsichtlich des Ansatzes von Rückstellungen gegenüber Beschäftigten (Urlaub- und Überstundenansprüche) wurden uns Auswertungen aus der Personalwirtschaft vorgelegt. Den übrigen sonstigen Rückstellungen liegen Verträge sowie aus sonstigen Aufzeichnungen einzelner Fachbereiche der Stadt Kaarst abgeleitete Wertermittlungen zugrunde.

Den ausgegliederten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten liegen entsprechende Saldenmitteilungen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 der Kreditinstitute gegenüber der Stadt Kaarst zugrunde.

Übrige Verbindlichkeiten wurden aus Abgrenzungen und vorliegenden Verträgen abgeleitet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Juli bis September 2020 bis zum 3. September 2020 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von dem gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der dieser mit Datum vom 3. September 2020 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Eröffnungsbilanz und Anhang bestätigt haben. Der gesetzliche Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.



## F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### I. Rechnungslegungsnormen

Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst, Kaarst, handelt es sich um rechtlich nicht selbständiges Sondervermögen der Stadt Kaarst. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang wurden nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Entsprechend § 11 Absatz 3 der Betriebssatzung führt die GWK unter Anwendung des § 27 EigVO NRW die Rechnung nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements.

### II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des gesetzlichen Vertreters der Eigenbetriebs.

#### Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

##### Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Buchwerten auf Basis der fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Stadt Kaarst. Die Sachanlagen werden linear über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern abgeschrieben.

##### Sonderposten

Erhaltene Investitionszuschüsse werden bei Aktivierung der bezuschussten Vermögensgegenstände in einem Sonderposten erfasst. Die Sonderposten werden parallel zu den Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

##### Pensionsrückstellungen

Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt nach § 36 Absatz 1 GemHVO NRW mit einem Rechnungszinsfuß von 5% unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G. Die auf den Eigenbetrieb übertragene Pensionsrückstellung betrifft vier aktive Beamte, ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Stadt Kaarst wurde nicht vereinbart.

### Sonstige Rückstellungen

Die Einschätzungen zu den sonstigen Rückstellungen erfolgten durch die entsprechenden Fachbereiche der Stadt Kaarst. Hierbei wurde vom wahrscheinlichen Grad der Inanspruchnahme ausgegangen.

### **Feststellung zur Gesamtaussage in der Eröffnungsbilanz**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten im Anhang.

## G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

---

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zum 1. Januar 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst, Kaarst haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Bonn, 3. September 2020

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Offergeld  
Wirtschaftsprüfer

gez. Veldboer  
Wirtschaftsprüfer



# ANLAGEN

---



**ERÖFFNUNGSBILANZ**

**01. JANUAR 2019**

**UND**

**ANHANG ZUM 01. JANUAR 2019**

**DER**

**EIGENBETRIEBSÄHNLICHEN**

**EINRICHTUNG**

**GEBÄUDEWIRTSCHAFT DER**

**STADT KAARST (GWK)**

**2019**

**kaarst\***

Aufgestellt gem. § 95 Abs. 1 GO NRW  
Kaarst, den 30. Juli 2020

gez. Burkhart  
Betriebsleiterin GWK





# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ANHANG</b>	<b>1</b>
ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	1
ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSPOSTEN UND SCHULDEN	1
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BILANZPOSITIONEN	2
ANGABEN ZUM § 45 KOMHVO NRW	4
<b>BILANZ</b>	<b>5</b>
ERÖFFNUNGSBILANZ	5
<b>ANLAGEN ZUM ANHANG</b>	<b>7</b>
VERBINDLICHKEITENSPIEGEL	7
RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL	8
ANLAGENSPIEGEL	9



## **ANHANG**

### **ALLGEMEINEN ANGABEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ**

Mit Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 12. Juli 2018 wurde die Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst" (GWK) beschlossen.

Zum 01.01.2019 wurde die Gebäudewirtschaft als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (wie ein Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie der zugehörigen Betriebssatzung vom 19. Dezember 2018 gegründet.

Die Aufgabenstellung der GWK ab dem 01.01.2019 beinhaltet den Betrieb, den Unterhalt, die Instandhaltung und Sanierung des städtischen Gebäudebestandes, sowie die generelle Bereitstellung der für die städtische Aufgabenerfüllung erforderlichen Gebäude und Räumlichkeiten.

Gemäß § 1 EigVO NRW werden wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der EigVO NRW sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes geführt. Die Stadt Kaarst nimmt das Wahlrecht des § 27 EigVO NRW in Anspruch und führt die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach den Vorschriften der ab 1. Januar 2019 geltenden Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wurden die aus dem Kernhaushalt in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der überführten Vermögensgegenstände und Schulden dargestellt. Diese wurden auf Grundlage der in der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst beschlossenen Ausgliederungen (Anlage 1 der Betriebssatzung) aus der städtischen Bilanz ausgegliedert und der GWK zugeführt. Gemäß § 97 GO NRW wird der Eigenbetrieb in der städtischen Bilanz als Sondervermögen geführt.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wurde unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der gesetzlichen Regelungen des § 95 GO NRW und den Bestimmungen der EigVO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

### **ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSPOSTEN UND SCHULDEN**

Im Einzelnen enthält die Eröffnungsbilanz das der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum Ausgliederungsstichtag zuzuordnende Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse, die auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragenen Rückstellungen sowie die zu diesem Stichtag, dem Eigenbetrieb zuzuordnenden Verbindlichkeiten. Hierüber liegt ein Ausgliederungsbericht gem. § 9 Abs. 1 EigVO NRW vor.

Der Unterschiedsbetrag, um den das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen als Aktiva die zum 01.01.2019 übernommenen Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten überstiegen hat, wurde entsprechend dem Ausgliederungsbeschluss des Rates als Eigenkapital eingestellt. Die Allgemeine Rücklage beträgt 72.838.718,05 EUR. Der Restbetrag in Höhe von 8.093.190,90 EUR wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Posten des Eigenkapitals sind vollständig in der Eröffnungsbilanz enthalten und wurden in der Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewertet. Die Bewertung der Posten der Eröffnungsbilanz wurde wie folgt vorgenommen:

Die Vermögenswerte wurden grundsätzlich mit den Werten übertragen, die sich aus ihren Wertansätzen zum 31.12.2018 aus NKF-Bilanz der Stadt Kaarst ergeben (Buchwerte). Die Buchwerte gelten insoweit als vorsichtig geschätzte Zeitwerte nach § 55 KomHVO.

Für die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes wurden aus der Bilanz der Kernverwaltung (Stand 31.12.2018) Vermögenswerte von insgesamt **142.230.804,21 EUR** ausgegliedert.

Anlagevermögen	142.220.739,21 EUR
Umlaufvermögen	10.065,00 EUR

Demgegenüber stehen Schulden/Verbindlichkeiten in gleicher Höhe, die sich wie folgt darstellen:

Eigenkapital	80.931.908,95 EUR
Sonderposten	52.452.538,99 EUR
Rückstellungen	1.676.792,51 EUR
Verbindlichkeiten	7.169.563,76 EUR

## **AKTIVA**

### **Grundstücke**

Die Grundstücke, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 01.01.2007 im Eigentum der Stadt Kaarst standen und dort entsprechend bilanziert wurden, wurden mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten angesetzt. Zugänge nach dem 01.01.2007 wurden mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

### **Gebäude**

Die Gebäude, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 01.01.2007 im Eigentum der Stadt Kaarst standen und dort entsprechend bilanziert wurden, wurden mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Zugänge nach dem 01.01.2007 wurden mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und planmäßig, entsprechend der Nutzungsdauer, abgeschrieben.

## **Technische Anlagen und Maschinen**

Technische Anlagen und Maschinen, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 01.01.2007 im Eigentum der Stadt Kaarst standen und dort entsprechend bilanziert wurden, wurden mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Zugänge nach dem 01.01.2007 wurden mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und planmäßig, entsprechend der Nutzungsdauer, abgeschrieben.

## **Anlagen im Bau**

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Es werden die Auszahlungen aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag für die noch nicht fertige Anlage entstanden sind.

## **Vorräte**

Bei den Vorräten handelt es sich um den Heizölbestand der kommunalen Immobilien zum Stichtag 01.01.2019. Die Bewertung erfolgte anhand des durchschnittlichen Heizölpreises je 100 l zum Bilanzierungstichtag.

## **PASSIVA**

### **Sonderposten für Investitionszuschüsse**

Zweckgebundene Zuwendungen stehen aufgrund entsprechender Auflagen durch den Zuwendungsgeber nicht zur freien Verfügung, sondern die Auszahlung ist auf bestimmte Investitionsmaßnahmen beschränkt. Diese Zuwendungen sind in der Bilanz zu passivieren und als Sonderposten darzustellen. Die Auflösungen der bis zur erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 01.01.2007 erhaltenen Investitionszuschüsse wurde entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst. Entsprechendes gilt für die Zuführungen nach dem 01.01.2007.

### **Rückstellungen**

#### **Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen**

Die gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ausgewiesenen Pensions- und Beihilferückstellungen sind von der RVK unter Verwendung der Richttafeln von Heubeck unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 5,00 % ermittelt worden. Im Rahmen der Gründung hat die Stadt Kaarst die bis dahin erworbenen Pensionsansprüche der aktiven Beamten ohne Ausgleichsanspruch auf eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Gebäudewirt Kaarst übertragen. Diese betrifft vier aktive Beamte.

### Urlaubs- und Überstundenrückstellungen

Weiter wurden Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie für geleistete Überstunden gebildet. Deren Anpassung beruht auf den aktuell angepassten Stundensätzen nach KGST-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sowie den aktuellen Daten zu Überstunden und Urlaub.

### Instandhaltungsrückstellungen

Für dringend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht mehr durchgeführt worden sind, besteht eine Passivierungspflicht.

### **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen zweckgebundene Darlehen der Gebäudewirtschaft. Die Darlehen wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich einerseits um Sicherheitsbeträge für Bauleistungen und andererseits um Kauttionen für Schließtransponder der Stadtparkhalle.

## **ANGABEN ZUM § 45 KOMHVO NRW**

Gemäß dem § 45 Absatz 2 Nr. 4 wurden für folgende Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet:

<b>Vermögensgegenstand</b>	<b>Rückstellung EUR</b>
Albert-Einstein-Gymnasium	38.275,40
Forumsverglasung Realschule Kaarst	173.700,00

Für die Stadt Kaarst liegt ein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW für den Zeitraum 2017 bis 2021 vor. Die Mitarbeiter der GWK sind städtische Bedienstete, so dass der Gleichstellungsplan hier analog Anwendung findet.

# ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2019

## AKTIVA

	01.01.2019	
	€	€
<b>1. ANLAGEVERMÖGEN</b>		<b>142.220.739,21</b>
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
<b>1.2. Sachanlagen</b>		<b>142.220.739,21</b>
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		<b>0,00</b>
1.2.1.1. Grünflächen	0,00	
1.2.1.2. Ackerland	0,00	
1.2.1.3. Wald, Forsten	0,00	
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		<b>136.045.265,27</b>
1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	20.548.767,86	
1.2.2.2. Schulen	66.569.141,41	
1.2.2.3. Wohnbauten	9.408.866,57	
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	39.518.489,43	
1.2.3. Infrastrukturvermögen		<b>0,00</b>
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	0,00	
Sicherheitsanlagen	0,00	
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	
Verkehrsmittelanlagen	0,00	
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden		<b>0,00</b>
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		<b>0,00</b>
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	<b>9.278,06</b>
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		<b>0,00</b>
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		<b>6.166.195,88</b>
<b>1.3. Finanzanlagen</b>		<b>0,00</b>
1.3.1. Anteile an Unternehmen		0,00
1.3.2. Beteiligungen		0,00
1.3.3. Sondervermögen		0,00
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00
1.3.5. Ausleihungen		<b>0,00</b>
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	0,00	
1.3.5.2. an Beteiligungen	0,00	
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00	
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	0,00	
<b>2. UMLAUFVERMÖGEN</b>		<b>10.065,00</b>
<b>2.1. Vorräte</b>		<b>10.065,00</b>
2.1.1. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren		10.065,00
2.1.2. Geleistete Anzahlungen		0,00
<b>2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>0,00</b>
Transferleistungen		0,00
2.2.1.1. Gebühren	0,00	
2.2.1.2. Beiträge	0,00	
2.2.1.3. Steuern	0,00	
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen		<b>0,00</b>
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	0,00	
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00	
2.2.2.4. gegen Beteiligungen	0,00	
2.2.2.5. gegen Sondervermögen	0,00	
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände		0,00
<b>2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>		<b>0,00</b>
<b>2.4. Liquide Mittel</b>		<b>0,00</b>
<b>3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>		<b>0,00</b>
<b>BILANZSUMME</b>		<b>142.230.804,21</b>

## PASSIVA

	01.01.2019	
	€	€
<b>1. EIGENKAPITAL</b>		<b>80.931.908,95</b>
1.1. Allgemeine Rücklage		72.838.718,05
1.2. Sonderrücklagen		0,00
1.3. Ausgleichsrücklage		8.093.190,90
1.4. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		0,00
<b>2. SONDERPOSTEN</b>		<b>52.452.538,99</b>
2.1. für Zuwendungen		52.398.015,26
2.2. für Beiträge		54.523,73
2.3. für den Gebührenaussgleich		0,00
2.4. Sonstige Sonderposten		0,00
<b>3. RÜCKSTELLUNGEN</b>		<b>1.676.792,51</b>
3.1. Pensionsrückstellungen		1.120.712,00
3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00
3.3. Instandhaltungsrückstellungen		211.975,40
3.4. Sonstige Rückstellungen		344.105,11
<b>4. VERBINDLICHKEITEN</b>		<b>7.169.563,76</b>
4.1. Anleihen		0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		6.790.919,38
4.2.1. von verbundenen Unternehmen		
4.2.2. von Beteiligungen		
4.2.3. von Sondervermögen		
4.2.4. vom öffentlichen Bereich	4.866.668,59	
4.2.5. vom privaten Bereich	1.924.250,79	
4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung wirtschaftlich gleichkommen		0,00
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		48.663,98
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten		
4.8. Erhaltene Anzahlungen		329.980,40
<b>5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>		<b>0,00</b>
<b>BILANZSUMME</b>		<b>142.230.804,21</b>



# VERBINDLICHKEITENSPIEGEL ZUM 01.01.2019

Verbindlichkeitspiegel zum 01.01.2019						
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 – 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre	Gesamtbetrag zum 01.01.2019	EURO
1. Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.790.919,38 €	0,00 €	0,00 €	6.790.919,38 €	6.790.919,38 €	6.790.919,38 €
2.1. von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2. von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3. von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4. vom öffentlichen Bereich	4.866.668,59 €	0,00 €	0,00 €	4.866.668,59 €	4.866.668,59 €	4.866.668,59 €
2.5. von Kreditinstituten	1.924.250,79 €	0,00 €	0,00 €	1.924.250,79 €	1.924.250,79 €	1.924.250,79 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.663,98 €	0,00 €	48.663,98 €	0,00 €	48.663,98 €	48.663,98 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7. sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8. erhaltene Anzahlungen	329.980,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	329.980,40 €	329.980,40 €
<b>9. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>7.169.563,76 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>48.663,98 €</b>	<b>6.790.919,38 €</b>	<b>7.169.563,76 €</b>	<b>7.169.563,76 €</b>



## RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL ZUM 01.01.2019

Rückstellung	Zugang/Stand 01.01.2019
Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	879.225,00 €
Beihilferückstellungen für aktive Beamte	241.487,00 €
<b>Pensionsrückstellungen</b>	<b>1.120.712,00 €</b>
IRST 02-1/1.0	38.275,40 €
IRST Forumsverglasung	173.700,00 €
<b>Instandhaltungsrückstellungen</b>	<b>211.975,40 €</b>
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub - Beamte	40.551,62 €
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub - tarifl. Beschäftigte	77.742,28 €
Rückstellungen für geleistete Überstunden - Beamte	10.338,49 €
Rückstellungen für geleistete Überstunden - tarifl. Beschäftigte	15.472,72 €
Rückstellung für ausstehende Rechnungen Gebäudewirtschaft	200.000,00 €
<b>sonst. Rückstellung nach § 36 Abs. 4 GemHVO</b>	<b>344.105,11 €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.676.792,51 €</b>



# ANLAGENSPIEGEL ZUM 01.01.2019

Anlagevermögen	Stand am 31.12. des Vorjahres (Kernhaushalt)		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen und Zuschreibungen				Restbuchwerte am 01.01. des Haushaltsjahres												
	EUR		Zugänge		Abgänge		Umbuchungen im Haushaltsjahr		Stand am 01.01. des Haushaltsjahres (Eigenbetrieb)			Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres (Kernhaushalt)		Abschreibungen im Haushaltsjahr		Zuschreibungen im Haushaltsjahr		Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr		Kumulierte Abschreibungen zum 01.01. des Haushaltsjahres (Eigenbetrieb)			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Sachanlagen	179.807.028,59	179.807.028,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	179.807.028,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.586.289,38	142.220.739,21	
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	173.619.852,25	173.619.852,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	173.619.852,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	136.045.265,27	
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	23.817.677,10	23.817.677,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.817.677,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.548.767,86	
2.2.2 Schulen	89.049.857,51	89.049.857,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	89.049.857,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66.569.141,41	
2.2.3 Wohnbauten	10.808.094,77	10.808.094,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.808.094,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.408.866,57	
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	49.944.222,87	49.944.222,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.944.222,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.518.489,43	
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	20.980,46	20.980,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.980,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.278,06	
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.166.195,88	6.166.195,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.166.195,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.166.195,88	
<b>Gesamtsummen</b>	<b>179.807.028,59</b>	<b>179.807.028,59</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>179.807.028,59</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>37.586.289,38</b>	<b>142.220.739,21</b>



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.